

KREIS SOLTAU  
GEMARKUNG MUNSTER  
FLUR 4

# Bebauungsplan Nr 26, "Röhkamp" der Gemeinde Munster

DER GEMEINDERAT HAT AM 14.1.1965 DIE AUFSTELLUNG  
DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.  
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUF-  
GESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER  
BELANGE.

MUNSTER IM FEBRUAR 1965  
GEMEINDEBAUAMT  
*[Signature]*  
GEMEINDEBAUÜBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23.6.1960 (BGEBl. I S. 341 3 Bau G.) IN DER ZEIT  
VOM 13.4.1965 BIS ZUM 14.5.1965  
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.3.1965.

DER GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B. Bau. G. UND ALS SATZUNG GEM.  
§ 10 DES B. Bau. G. UND § 6 DER N. G. O. VOM RAT DER GE-  
MEINDE BESCHLOSSEN AM 22.6.1965.

MUNSTER DEN 23.6.1965.

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIREKTOR  
(Kreis Soltau)

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES.  
LÜNEBURG, DEN 31.8.1965.

MIT DER MASSGABE DER GENEHM. VEG. VOM 31.8.1965  
DIE DER GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 12.  
NOVEMBER 1965 ANERKANNT HAT.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
DEBERNAT FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG  
IM AUFTRAGE  
GEZ. UNTERSCHRIFT  
OBERBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 DES B. Bau. G. AUF GRUND DER  
BERÄNNTMACHUNG VOM 24.11.1965.  
MIT AUSGANG VOM 25.11.1965 BIS 5.12.1965.

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 6.12.1965 RECHTSVERBINDLICH GE-  
WORDEN.

MUNSTER, DEN 6.12.1965.  
DER GEMEINDEDIREKTOR

## AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BE- SCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

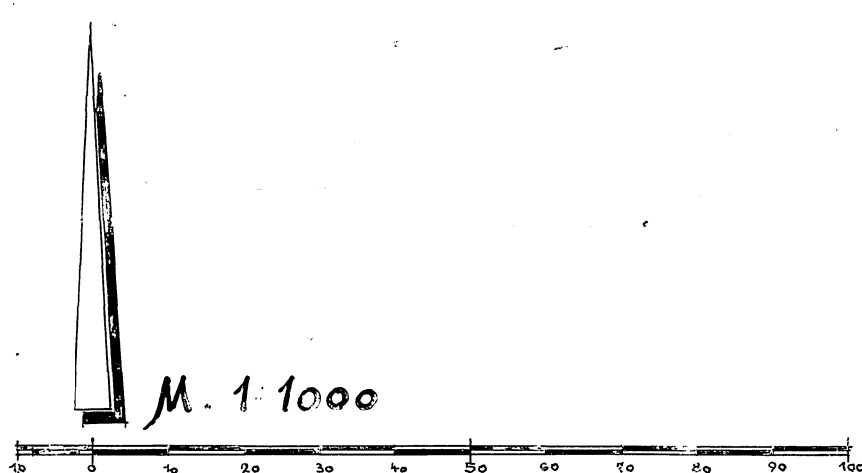
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENABGRENZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN (BAUTIEFEN)
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- WA 3/3 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUUNG 3-GESCHOSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE
- WA 2/2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUUNG ZWINGEND 2-GESCHOSSIG IN QT = SCHLOSSENER BAUWEISE
- WA 2 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUUNG 2-GESCHOSSIG
- WA 1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUUNG 1-GESCHOSSIG
- 0,3/0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL/GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- G 1 GARAGEN 1-GESCHOSSIG
- SICHTWINKEL
- P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- BRAUCHWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL

IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET MIT EINGESCHOS-  
SIGER BAUWEISE WIRD ALS AUSNAHME GEM. § 31 (1)  
B. Bau. G. DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ZUGE-  
LASSEN, WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN GENÜGEND  
ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.

DIE FESTGELEGTE MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG  
SIND HÖCHSTWERTI SOWEIT NICHT ZWINGENDE FESTSETZUNGEN  
GETROFFEN SIND.  
DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m<sup>2</sup>  
FESTGESETZT.

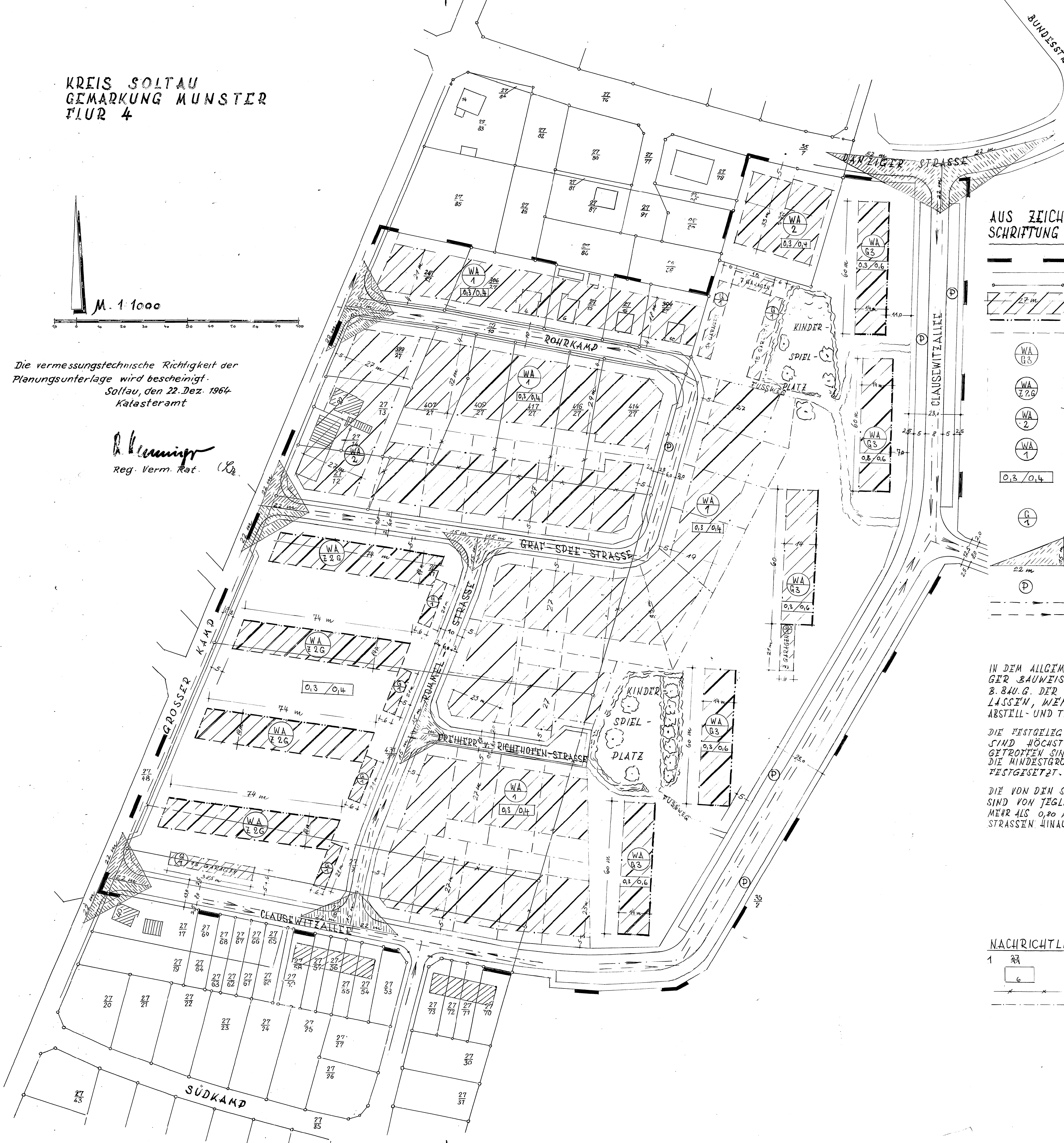
DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN - I C 14 4c (39) SO 35 / 1965...  
SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE  
MEHR ALS 0,30 m HOCH ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER  
STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIHALTEN.

- ### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN
- 1 23 FLURSTÜCKSBEEICHNUNG
  - 6 VORHANDENE BEBAUUNG
  - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - VORGESIEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



Die vermessungstechnische Richtigkeit der  
Planungsunterlage wird bescheinigt.  
Soltau, den 22. Dez. 1964  
Katasteramt

*[Signature]*  
reg. Verm. Rat.



*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR